

Alle Jahre wieder: Bilanzierung zu Silvester

Wir nähern uns dem Jahresende und nutzen die Zeit, wieder «Bilanz» zu ziehen. Nicht nur formal als Firma, sondern auch als Mensch. An Weihnachtsfeiern zelebrieren wir den Rückblick und nutzen zugleich den Moment, aktiv nach vorne zu schauen. Dabei dominiert bei genauerer Betrachtung in den meisten Reden und Analysen die Zukunftsplanung gegenüber der Jahresbilanz.

«Jahresbilanz» ist hier denn auch oft das falsche Wort – wir konzentrieren uns nämlich meist auf die positive Seite und das Erreichte und planen auf dieser Basis die Zukunft. Weshalb aber planen wir optimistisch ohne sachgerechte Analyse der Ergebnisse, die wir mit den Entscheidungen vom Vorjahr erzielt haben?

Die Antwort ist einfach: Wir möchten nicht (und beim Feiern schon gar nicht) als Versager dastehen, sondern als Gewinner. Wir benötigen nämlich ein solides, positives Selbstbild, um uns auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten, die uns im nächsten Jahr erwarten. Entsprechend fliesst unser Handeln direkt aus der täglichen Lebensweisheit, die uns empfiehlt, möglichst Strategien

zu vermeiden, die uns resigniert oder gar depressiv machen. In einer Stimmung der Hilflosigkeit ist man schlecht für neue Kämpfe gewappnet, in denen man siegen will.

Sollen wir dennoch selbstkritisch vertieft in uns gehen und Fehler analysieren auf die Gefahr hin, depressiv ins neue Jahr zu starten? Es empfiehlt sich, kritisch zu sein – allerdings während des Jahres! An Silvester hingegen sollten wir bewusst auf eine zu präzise Bilanz verzichten und unser Selbstbild und Selbstvertrauen aufbauen. Dies gibt die nötige Zuversicht und Energie zum Jahresstart. Anders formuliert: Zum Jahresstart sollten wir unsere Siege feiern und unsere Niederlagen vergessen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen allen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr und danken für die freundschaftliche und gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Merki Treuhand AG

Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten – auch bei Namenaktien

Seit dem 1. Juli 2015 muss eine Aktiengesellschaft ein Register über ihre Inhaberaktionäre führen, womit die Inhaberaktie faktisch zur Namenaktie mutiert (siehe Kundenzeitung Oktober 2015 Seite 4).

Zur Erhöhung der Transparenz und zur Geldwäschereiprävention müssen auch Beteiligungen in Form von **Namenaktien**, die stimmen- oder kapitalmässig die **Schwelle von 25%** erreichen oder übersteigen, der Gesellschaft gemeldet werden (Art. 697j OR). Die Frist zur Nennung von Vor- und Nachnamen samt Adresse der letztlich wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person beträgt **einen Monat** ab Erwerb. Meldepflichtig ist auch jede spätere Änderung des Namens oder der Adresse (innert Monatsfrist).

Die Meldepflicht besteht dann nicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein.

Werden Inhaberaktien bzw. Namenaktien ab einem Schwellenwert von 25% nicht gemeldet, so **ruhen** die **Mitgliedschaftsrechte** (Art. 697m Abs. 1 OR). Wird nach Ablauf der Monatsfrist gemeldet, so leben sie **ab** jenem Zeitpunkt wieder auf. Zu den Mitgliedschaftsrechten gehören z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung oder das Recht auf Einsichtnahme des Geschäftsberichts.

Auch die **Vermögensrechte**, z.B. das Recht auf Dividende, ruhen, so lange die Meldepflicht nicht erfüllt ist. Eine Meldung innerhalb der Monatsfrist seit dem Aktienerwerb, aber nach dem Dividendenstichtag, ist im Sinne des Gesetzes rechtzeitig und der Dividendenanspruch ist nicht verwirkt.

Pönaler Natur ist die Regelung von Art. 697m Abs. 3 OR: «Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die **Vermögensrechte verwirkt**. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er **die ab diesem Zeitpunkt** entstehenden Vermögensrechte geltend machen.»

Wer die offenzulegende, letztlich wirtschaftlich berechtigte Person, der UBO (ultimate beneficial owner), ist, bemisst sich nach den Vorschriften des Geldwäschereigesetzes (Art. 2a Abs. 3). Zu melden ist prinzipiell die letztlich berechtigte natürliche Person. Bei komplexen Holdingstrukturen und mit unterschiedlichen Beteiligungen von natürlichen Personen auf verschiedenen Stufen kann die Entscheidung recht schwierig werden, welcher Aktionär nun stimmen- oder kapitalmässig an einer schweizerischen Gesellschaft zu mindestens 25% beteiligt ist. Bei mehrstufigen Holding-Verhältnissen gibt es den Vorschlag, die Besitzverhältnisse an den verschiedenen Beteiligungsstufen zu multiplizieren, um dann zu prüfen, ob noch eine echte Beherrschung der unterliegenden Gesellschaft besteht. Gibt es auf der ersten Stufe, bei der Käuferin der Gesellschaft, keine zu meldenden Personen, bleibt zu prüfen, ob es Personen gibt, die die Gesellschaft auf andere Weise materiell kontrollieren. Ergibt auch diese Prüfung kein Resultat, ist das oberste Mitglied des leitenden Organs, in der Regel der CEO, zu melden (Art. 2a Abs. 3 GwG).

Es wird praktisch geboten sein, das Aktienbuch durch eine entsprechende Rubrik «UBO» zu ergänzen. Das Aktienbuch muss jederzeit in der Schweiz für die Schweizer Behörden greifbar sein. Die entsprechenden Angaben sind während 10 Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Pendlerabzug und der Lohnausweis

Seit dem 1.1.2016 müssen Arbeitnehmer mit einem Geschäftsfahrzeug zusätzliche steuerbare Aufrechnungen in Kauf nehmen, sofern ihr Arbeitsweg mehr als neun Kilometer beträgt.

Pendlerabzug

Im Rahmen der FABI-Vorlage (Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) wird der Fahrkostenabzug für die Direkte Bundessteuer auf CHF 3'000 pro Jahr beschränkt. Zur Kasse gebeten werden nun Steuerpflichtige, die einen Arbeitsweg von mehr als neun Kilometer zurücklegen müssen. Auch die meisten Kantone kennen neu eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (AG: CHF 7'000 ab 1.1.2017, LU: keine Beschränkung, UR: keine Beschränkung, SG: CHF 3'655 [GA 2. Klasse 2016], SZ: CHF 10'000 bei Anwendung des Pauschalabzugs, ab 1.1.2017: Gesamtbeschränkung auf CHF 8'000, ZG: CHF 6'000 ab voraussichtlich 1.1.2017).

Der Lohnausweis

Inhaber von Geschäftsfahrzeugen mussten bislang 9.6% des Kaufpreises (exkl. MWST) als Lohn versteuern und mit den Sozialversicherungen abrechnen (vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis zu deklarieren). Daneben konnten sie keinen Fahrkostenabzug geltend machen, da dieser nach Auffassung der Steuerbehörden nicht in der Pauschale enthalten war. Die Aufrechnung war bislang jedoch immer gleich hoch – unabhängig davon, wie viele Kilometer für den Arbeitsweg effektiv angefallen waren. Aufgrund der neuen Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf CHF 3'000 pro Jahr sieht der Fiskus nun eine Notwendigkeit, steuerlich einzugreifen. Wer einen Arbeitsweg zurücklegt, der gemäss effektiver Berechnung bspw. CHF 10'000 beträgt (das entspricht einem Arbeitsweg von rund 30 Kilometer), muss künftig ein zusätzliches steuerba-

res Einkommen bei der direkten Bundessteuer von CHF 7'000 versteuern.

Verfügt der Arbeitnehmer über ein Geschäftsfahrzeug und arbeitet er ganz oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Je höher die Aussendiensttätigkeit ist, desto geringer fällt das zusätzlich steuerbare Einkommen aus.

Grundsätzlich ist der prozentuale Anteil Aussendienst vom Arbeitgeber effektiv zu ermitteln und auf dem Lohnausweis zu bestätigen, was administrativ sehr aufwändig sein kann. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Funktions- und Berufsgruppenliste für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet. Die Liste sieht beispielsweise für einen Ingenieur im Baugewerbe einen Aussendienstanteil von 70%, für einen IT-Spezialisten von 90% und für einen Verkaufsberater im Aussendienst von 100% vor. Geschäftsleitungsmitgliedern und Direktoren sämtlicher Branchen wird ein Anteil von 5% zugesprochen.

Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Anwendung freiwillig bzw. dürfen die Pauschalen nur angewendet werden, falls die effektive Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt. Genauere Kriterien zur Anwendung werden leider keine genannt. Ebenfalls ist unklar, ob die Pauschalen für sämtliche Aussendienstmitarbeitende eines Unternehmens anzuwenden sind oder ob für jeden einzelnen Angestellten zwischen der pauschalen und der effektiven Methode gewählt werden kann. Hingegen ist es jedem Arbeitgeber erlaubt, mit der Steuerverwaltung des Sitzkantons abweichende Pauschalsätze zu vereinbaren, sofern er die publizierten Pauschalsätze für seine Arbeitnehmer tatsächlich als unzutreffend bzw. zu niedrig beurteilt.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2017

Gemäss Bundesratsentscheid vom 6. Juli 2016 werden die AHV/IV-Renten für das Jahr 2017 nicht erhöht. Sämtliche Lohnabzüge sowie die Mindestbeiträge (Fr. 478.–) der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben unverändert.

Einen Überblick über die im Jahr 2017 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2016	2017
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.25 %	10.25 %
ALV	2.2 %	2.2 %
Total	12.45 %	12.45 %
Arbeitnehmerbeiträge	6.225 %	6.225 %
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	1 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'600	84'600
Koordinationsabzug	24'675	24'675
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'925	59'925
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'150	21'150
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'525	3'525
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'768	6'768
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	33'840	33'840
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'175	1'175
Maximale einfache AHV-Rente	2'350	2'350
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'762	1'762
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'525	3'525

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.